

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Airpatrol extreme-agency e.U.

1. Vertragsabschluß

Die Airpatrol extreme-agency e.U. (im Folgenden kurz Airpatrol) schließt sämtliche Verträge ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB). Diese bilden daher stets einen integrierenden Bestandteil des Vertrags. Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von Airpatrol schriftlich anerkannt werden.

Angebote von Airpatrol erfolgen stets freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

Der Vertrag zwischen Airpatrol und dem Kunden kommt mit der Auftragsbestätigung durch Airpatrol zustande.

2. Vertragsgegenstand und Lieferung

Die Herstellung des Vertragsgegenstands erfolgt auftragsbezogen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, steht der Vertragsgegenstand am Liefertermin zur Abholung durch den Käufer im Lager von Airpatrol bereit. Wird ausdrücklich die Versendung des Vertragsgegenstands an den Käufer vereinbart, so erfolgt die Versendung unversichert sowie auf Kosten und auf Gefahr des Käufers. Dies gilt unabhängig davon, ob der Frachtführer, Spediteur etc. von Airpatrol oder vom Käufer beauftragt wird oder die Lieferung durch Airpatrol selbst durchgeführt wird.

Die Herstellung des Vertragsgegenstands erfolgt im Auftrag von Airpatrol durch Dritte. Sollten produktions- oder transportbedingt Verzögerungen eintreten, so ist Airpatrol berechtigt, den Liefertermin zu ändern. Eine Verschiebung des Liefertermins im Ausmaß von höchstens zwei Monaten berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Ein Verzug von Airpatrol liegt in diesem Fall nicht vor, wie immer geartete Verzugsfolgen treten daher nicht ein.

Ist es Airpatrol aufgrund anderer von seinem Willen unabhängiger Umstände, wie insbesondere höhere Gewalt, Krieg, behördliche Eingriffe, Verzug im Transport oder Transportschäden, unvorhersehbarer Ausfall des Lieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik etc., nicht möglich, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten, so verlängert sich die Lieferfrist automatisch um die Dauer dieses Ereignisses. Der Käufer ist nicht berechtigt, aus der automatischen Fristverlängerung wie immer geartete Ansprüche abzuleiten.

Der Vertragsgegenstand ist mit einem Markenaufdruck von Airpatrol versehen. Der Kunde erwirbt durch den Kauf des Vertragsgegenstands keinerlei Rechte an der Marke.

3. Preise und Zahlung

Die Angebotspreise verstehen sich netto exklusive USt.

Der Kaufpreis ist in zwei gleich hohen Teilbeträgen zu bezahlen. Der erste Teilbetrag ist bei Vertragsabschluss fällig. Der zweite Teilbetrag ist fällig, sobald Airpatrol den Käufer darüber informiert, dass der Vertragsgegenstand zur Auslieferung bereit steht. Die Übergabe des Vertragsgegenstands an den Käufer erfolgt erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderer Gegenforderungen zurückzuhalten oder mit Forderungen von Airpatrol aufzurechnen.

Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist Airpatrol berechtigt,

- die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung bis zum Eingang der Zahlung aufzuschieben,
- den gesamten noch offenen Kaufpreis sowie allfällige offene Zahlungen aufgrund anderer Verträge sofort fällig zu stellen,
- Verzugszinsen in Höhe von 8,0 % über dem aktuellen Basiszinssatz der EZB, jedoch mindestens 1 % pro Monat - ab Fälligkeit zu verrechnen,
- nach seiner Wahl entweder am Vertrag festzuhalten oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Der Käufer ist verpflichtet, Airpatrol infolge des Zahlungsverzugs entstandene Kosten, wie insbesondere Inkassokosten und Rechtsanwaltskosten, zu bezahlen sowie den anderweitig entstandenen Schaden zu ersetzen.

Erklärt Airpatrol den Rücktritt, so wird dieser mit ergebnislosem Verstreichen der Nachfrist rechtswirksam. Der Käufer hat Airpatrol in diesem Fall ein Pönale (pauschalierter Schadenersatz) in Höhe von zehn Prozent des Kaufpreises (inkl. USt.) zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen. Der Käufer hat weiters allenfalls bereits gelieferte, aber noch nicht bezahlte Sachen unverzüglich zurückzustellen, vollen Ersatz für eine eingetretene Wertminderung und ein angemessenes Benützungsentgelt zu leisten sowie Airpatrol sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, welche im Hinblick auf die Durchführung des gegenständlichen Vertrages bereits getätigt worden sind.

4. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt im Eigentum von Airpatrol, bis der Käufer sämtliche ihm obliegenden Verpflichtungen, und zwar auch solche aufgrund anderer, mit Airpatrol abgeschlossener Verträge, Airpatrol gegenüber erfüllt hat. Der Käufer hat allenfalls geltende Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten zu erfüllen.

Führt ein Gläubiger des Käufers auf im vorbehaltenen Eigentum von Airpatrol stehenden Sachen Exekution oder versucht der Gläubiger in anderer Form auf diese Sachen zu greifen, so verpflichtet sich der Käufer, die Eigentumsrechte von Airpatrol zu schützen und zu verteidigen sowie Airpatrol unverzüglich zu informieren.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

Airpatrol leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand geeignet ist, Sturzfolgen zu verringern. Eine darüber hinaus gehende Gewährleistung übernimmt Airpatrol nicht.

Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Übernahme zu überprüfen und allfällige Mängel spätestens innerhalb von fünf Werktagen ab diesem Zeitpunkt mittels eingeschriebenen Briefes zu rügen. In der Mängelrüge sind Art, Umfang und Auswirkungen des Mangels genau zu beschreiben. Verspätete, nicht mittels eingeschriebenen Briefes erfolgte oder unsubstantiierte Mängelrügen sind unwirksam. Erfolgt keine entsprechende Mängelrüge, so sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Airpatrol kann seiner Pflicht zur Gewährleistung nach eigener Wahl durch Austausch, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden nachkommen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, dh Gewährleistungsansprüche müssen bei sonstiger Verfristung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Umkehr der Beweislast gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

Ein Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Vertragsgegenstand nicht der Betriebsanleitung entsprechend verwendet und pflegt.

Für Personen- und Sachschäden haftet Airpatrol lediglich, sofern grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist. Insbesondere besteht auch ein Schadenersatzanspruch des Käufers im Falle von Lieferverzug bzw. Nichtlieferung von Airpatrol sowie im Falle einer Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstands lediglich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis des Käufers von Schaden und Schädiger.

Die Umkehr der Beweislast des § 1298 ABGB ist ausgeschlossen.

Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um ein Sprungkissen so gilt ergänzend Folgendes:

Die Verwendung des Vertragsgegenstands ist mit nicht beherrschbaren Gefahren verbunden. Für diese Gefahren hat Airpatrol nicht einzustehen.

Das Top Cover des Sprungkissens ist ein Verschleißteil. Die Gewährleistungsfrist für das Top Cover beträgt abweichend von der Gewährleistungsfrist für die übrigen Teile des Sprungkissens zwei Monate. Das Top Cover ist vor jedem Einsatz auf Schäden zu überprüfen. Das Top Cover ist unabhängig davon, ob Beschädigungen sichtbar sind, als Verschleißteil regelmäßig auszutauschen. Die Austauschintervalle sind der Betriebsanleitung zu entnehmen.

6. Sicherheit

Airpatrol übergibt dem Käufer eine detaillierte Bedienungsanleitung. Diese Bedienungsanleitung ist integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrags. Der Käufer verpflichtet sich, den Inhalt der Bedienungsanleitung genauestens einzuhalten. Er verpflichtet sich weiters, jeglichem Verwender des Vertragsgegenstands den Inhalt der Bedienungsanleitung zur Kenntnis zu bringen und durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die in der Bedienungsanleitung enthaltenen Verwendungs- und Sicherheitsbestimmungen durch jeden Verwender genauestens eingehalten werden. Der Käufer nimmt in diesem Sinn zur Kenntnis, dass der Vertragsgegenstand ausschließlich wie in der Bedienungsanleitung beschrieben verwendet werden darf. Vor jeder Verwendung ist der Vertragsgegenstand auf allfällige Schäden und auf vollständige Funktionstauglichkeit zu überprüfen. Eine Verwendung ist unzulässig, wenn ein Schaden oder eine sonstige Funktionseinschränkung vorliegt.

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit ist eine regelmäßige Wartung erforderlich.

Die Vermietung oder der Verleih des Vertragsgegenstands ist unzulässig.

Für den Fall, dass der Käufer das Eigentum am Vertragsgegenstand – unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt – auf einen Dritten überträgt, verpflichtet sich der Käufer, die Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag auf den Erwerber zu übertragen.

Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um ein Sprungkissen, gilt ergänzend Folgendes: Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendung des Vertragsgegenstands mit erheblichen Gefahren verbunden ist und ein hohes Risiko selbst bei bestimmungsgemäßem Gebrauch besteht. Der Käufer verpflichtet sich, insbesondere die in der Bedienungsanleitung enthaltenen Sicherheitsbestimmungen genauestens einzuhalten.

7. Referenz, Fotos

Airpatrol ist uneingeschränkt berechtigt, den Käufer für Werbe- und Public-Relation-Zwecke als Reverenz namentlich zu nennen. Airpatrol ist weiters uneingeschränkt berechtigt, Fotos oder Filmaufnahmen von Veranstaltungen des Käufers, bei welchen der Vertragsgegenstand zum Einsatz gelangt, für derartige Zwecke zu verwenden.

8. Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand ist das sachlich für den Sitz von Airpatrol zuständige Gericht. Airpatrol ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Auftraggeber auch bei dem für dessen Sitz zuständigen Gericht anzubringen.

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort der Sitz von Airpatrol, dies auch dann, wenn Lieferung oder Zahlung an einem anderen Ort vereinbart ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, so bleiben die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen mit Ausnahme dieser unwirksamen Bestimmungen gültig und rechtswirksam. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für Rechtsgeschäfte mit Konsumenten, soweit ein Widerspruch mit den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht besteht.

Sämtliche von den gegenständlichen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Der Auftraggeber stimmt der Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ausdrücklich zu.

